

Kurzdarstellung der Problematik als Grundlage einer eindeutigen Beschlussfassung

EAZ - 14.05.2014

„...Weitere bedrohte Flächen sind u.a. das Geeser Maar (überaus bedeutendes Grundwasser-Reservoir), die Rother Hecke und die Vorbehaltsflächen südlich von Roth. **Anstelle der Ausweitung der potenziellen Abbauflächen im Gerolsteiner Land müssen Ausschlussgebiete bestimmt werden.** Wenn Landschaftsbild, großartige Geologie und Erholungsraum nicht beeindrucken, dann muss das Ziel über die eine großflächige Ausweisung von Vorranggebieten für den Wasserschutz erreicht werden. **Der neue Gerolsteiner Stadtrat wird sich der vordringlichen Aufgabe widmen müssen, den Anfängen einer planerischen Flächen-Zerstörung unserer einzigartigen Landschaft Einhalt zu gebieten.**

„Hände weg vom Gesteinsabbau im Bereich der Munterley!“

Friedhelm Bongartz

Helmuth Hauth

Dr. Werner Schwind

VG Resolution vom 06.12.2013

„Wir sehen es als unsere generationenübergreifende Verpflichtung an, den nachhaltigen Schutz des Grundwassers, der Luft und der Gesundheit der Bevölkerung hierdurch nicht aufs Spiel zu setzen. Hierzu zählt in besonderem Maße auch der für das Gerolsteiner Land geltende Mineralwasserschutz. „

Dissertation Engelhaupt 2006 (S.31/32)

„ Welche Auswirkungen Veränderungen des Grundwassers und damit auch des Mineralwassers in wirtschaftlicher Hinsicht für Mineralwasserbrunnenbetreiber haben können, zeigte sich sehr eindrucksvoll am Ende des Jahres 2003 an dem Beispiel der Birresborner Phönix Sprudel GmbH in der Eifel, ein Tochterunternehmen der Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co KG. Durch Verunreinigung des Grundwassers war das geförderte Mineralwasser nicht mehr natürlich j,S.d, Mineral- und Tafelwasserverordnung und konnte als natürliches Mineralwasser nicht mehr verkauft werden, Obwohl sich das fertige Produkt nach der Enteisierung und Entmanganung des Wassers, nicht von dem früher verkauften Mineralwasser unterschied, musste der Betrieb, auf Grund der strengen Anforderungen der Mineral- und Tafelwasserverordnung an natürliches Mineralwasser, schließen. Dadurch verloren 25 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsstelle . Der Schaden wird sich auf mehrere Millionen Euro belaufen

Durch die Veränderung des Grundwassers entstehen nicht nur irreparable ökologische Beeinträchtigungen, sondern auch wirtschaftliche. Daher müssen auch nur wahrscheinliche Veränderungen des Grundwassers, vor allem in gefährdeten Gebieten, wie Mineralwasserbildungsgebieten, dazu führen, dass eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist.

Somit ist für die Errichtung und den Betrieb größerer Anlagen, d.h. bei Anlagen, die entsprechend § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG keine geringen, zu einem vorübergehenden Zweck entnommene Mengen an Grundwasser fördern, eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich,

Im Rahmen der Ermessensentscheidung der Wasserbehörde sind dann die Interessen gegeneinander abzuwägen.. Die Erlaubnis ist gemäß § 6 WHG zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen

Wasserversorgung., zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs.2 Nr. 3 WHG) verhütet oder ausgeglichen werden kann. **Das Wohl der Allgemeinheit kann auch beeinträchtigt werden, wenn sich die Benutzung für ein privates Unternehmen, das für das allgemeine Wohl von besonderer Bedeutung ist, existenzvernichtend auswirkt**“